

Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fehlgeschlagen, und das hat zur Folge, daß der Rekurrent für den ganzen Betrag aufzukommen hat. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

Art. 329. Der unterstützungspflichtige Bruder will seine Unterstützung an die Bedingung knüpfen, daß die Schwester sich von ihrem unsoliden und zurzeit eine Freiheitsstrafe abbüßenden Ehemann scheiden lasse. Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß die Leistung des Verwandtenbeitrages an keine Bedingungen geknüpft werden kann.

Nach Art. 329 ist der Anspruch in der Reihenfolge der Erbberichtigung geltend zu machen. Da die Eltern gestorben sind, ist die Heranziehung der Geschwister durchaus berechtigt. Welche Beiträge ihnen zugemutet werden dürfen, bemißt sich nach den Bedürfnissen des Unterstützten einerseits und nach den Verhältnissen der Pflichtigen anderseits im Zeitpunkt der Festsetzung des Beitrages. Bereits früher geleistete Beiträge können dabei nicht maßgebend sein. Irgendwelche persönlichen Verhältnisse zwischen dem Unterstützten und dem Beitragspflichtigen können bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. **U n t e r s t ü t z u n g s p f l i c h t** d e r G e s c h w i s t e r. Art. 328 zählt die Grade der pflichtigen Verwandten abschließend auf. In Anlehnung an früher geltendes kantonales Recht herrschte bisher vielfach die Auffassung, daß die Geschwister selbst als unterstützt zu betrachten seien, wenn ihre Nachkommen, für die sie noch heute zu sorgen haben, unterstützt werden müssen. Dieser Standpunkt ist aber im Hinblick auf den klaren und abschließenden Wortlaut des Art. 328 unhaltbar. Im gleichen Sinne hat sich das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 17. Mai 1924 ausgesprochen. Autoritäten, wie Egger und Silbernagel, kommen in ihren Kommentaren zu Art. 328 zum gleichen Schluß. — Es kann nicht bestritten werden, daß für G., wenn auch keine rechtliche, so doch eine moralische Verpflichtung bestand, für die Kinder seines Bruders etwas zu tun. Was er bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern, zu weiteren Beiträgen kann er aber nicht gezwungen werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. **U n t e r s t ü t z u n g s p f l i c h t.** Gegenüber der Armenbehörde wird der gemäß Art. 328 Unterstützungspflichtige von seiner Leistungspflicht nicht dadurch befreit, daß er seine Unterstützungsbeiträge hinter dem Rücken der Armenpflege, die den Berechtigten unterstützt, an diesen letzteren direkt auszahlt. (Entscheid der I. Kammer des zürcherischen Obergerichtes vom 14. Oktober 1922.)

Bern. Wohnsitzentscheide. I. „Ein Wohnsitzerwerb gestützt auf Einlegung der Schriften setzt eine Einwohnung am betreffenden Orte voraus. Infolgedessen kann während der Verfolgung des Familienhauptes in einem Gemeindepital die Familie nicht einen neuen Wohnsitz erwerben, indem sie die Schriften am bisherigen Wohnsitz erhebt und sie in einer andern Gemeinde einlegt.“ (Reg.-Rat, 16. Juli 1926.)

Der Tatbestand ist kurz folgender: Die Familie des Ernst R., Hammer-
schmied, hatte mit ihren drei minderjährigen Kindern seit dem 5. Mai 1924 in Z.
Wohnsitz. Der Mann arbeitete in W., die Frau in einer Spinnerei. Unterstützt
war die Familie bis jetzt nicht. Am 13. September 1925 kam der Mann in die